

VERORDNUNG Nr. 1081/67/EWG DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1967
zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und Nr. 223/67/EWG ⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für nicht raffiniertes Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf

dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für nicht raffiniertes Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird der Erstattungsbetrag für raffiniertes Olivenöl von dem Erstattungsbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl abgeleitet.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 223/67/EWG beträgt bei der Festsetzung der Erstattung die zur Herstellung von 100 kg raffinierten Olivenöls im Sinne des Anhangs zur gleichen Verordnung als notwendig erachtete Menge nicht raffinierten Olivenöls der Tarifnummer ex 15.07 (A) (II) des gleichen Anhangs 111 kg für Olivenöl der Tarifnummer ex 15.07 (A) (I) (a) und 149 kg für Olivenöl der Tarifnummer ex 15.07 (A) (I) (b).

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2912/67.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1967

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :
B I b) 1, B I b) 2, B II a)	(A) Olivenöl :
	(I) das einem Raffinierungsverfahren unterworfen wurde :
	(a) gewonnen durch Raffinieren von Jungferföl, auch verschnitten mit Jungferföl 0
	(b) anderes 0
	(II) andere :
	(a) Jungferföl 0
	(b) anderes 0

Vermerk : Zur Anwendung dieses Anhangs gelten als unter die Tarifnummer fallend :

1. ex 15.07 (A) (I) Öle, welche die in Anhang II zur Verordnung Nr. 166/66/EWG genannten Merkmale aufweisen.
2. ex 15.07 (A) (I) (b) Öle, die neben den unter Punkt 1 genannten Merkmalen bei einer Analyse gemäß den Bestimmungen des Anhangs zur Verordnung Nr. 177/66/EWG positiv reagieren.
3. ex 15.07 (A) (II) (b) Öle, die im Sinne von Punkt 2 positiv reagiert haben.